

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

- 07.02.2014 -

zur Anhörung „Versorgungsengpässe in der Ü3-Betreuung ernst nehmen und frühzeitig beseitigen“ am 13. Februar 2014 im Landtag NRW

Der Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren hat das Land, die Kommunen und die freien Träger vor große Herausforderungen gestellt, die nur mit dem besonderen Engagement aller am Ausbau Beteiligten zu realisieren waren. Mit - durch den zum Teil verzögerten Beginn der Ausbauplanung entstandenen – hohen Zeitdruck und unter Aufbringung erheblicher finanzieller Mittel, konnte das anvisierte Ausbauziel von 35% Bedarfsdeckung (im Landesdurchschnitt) für Kinder unter 3 Jahren erreicht werden, jedoch mit durchaus unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Regionen.

Nach unserem Kenntnisstand sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel in NRW, insbesondere auch die Bundesmittel vollständig ausgeschöpft worden. Trotzdem hat sich bereits während dieser Ausbauphase abgezeichnet, dass ausreichende Mittel für den Ausbau oder die qualitative Verbesserung der Plätze für Kinder über 3 Jahren weder im Landeshaushalt noch im Bundeshaushalt vorgesehen waren.

In den Kommunen kamen deshalb schon frühzeitig individuelle Sonderregelungen zum Tragen, z. B durch die Überschreitung der Regelplatzzahl, durch die Einrichtung von Provisorien sowie durch Übergangslösungen in vorhandenen oder zusätzlich angemieteten Räumen, um den absehbaren Platzbedarf für Kinder von einem Jahr bis zum Schulbeginn auffangen zu können.

Der mit dem 01.08.2013 eingetretene Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder unter 3 Jahren und die damit verbundenen Umbaumaßnahmen führten, aufgrund der pädagogisch notwendigen veränderten Gruppenkonstellation für Kinder dieser Altersgruppe, in vielen Fällen zu einer Umwidmung eines Teils vorhandener Plätze für Kinder über 3 Jahren.

Seite 1 von 4

Gleichzeitig waren, aufgrund der Zweckbindungsfristen von fünf bzw. zwanzig Jahren (je nach Maßnahme) die Träger verpflichtet, die mit U3-Mitteln geförderten Plätze auch ausschließlich mit Kindern unter 3 Jahren zu belegen. Um diesen Vorgaben entsprechen zu können, und um nicht mit möglichen Rückforderungen konfrontiert zu werden, standen damit entsprechende Kapazitäten für Kinder über 3 Jahren nicht mehr zur Verfügung oder mussten mit Überbelegungen ausgeglichen werden.

Das Problem wurde höchstens dadurch gemindert, dass durch die Schaffung zahlreicher neuer Einrichtungen auch die Schaffung neuer Plätze für Kinder über drei Jahren verbunden war, obwohl für den Ausbau dieser zusätzlichen Plätze keine investiven Fördermittel des Landes oder des Bundes zur Verfügung standen.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat in vielen Gesprächen immer wieder darauf hingewiesen, dass es zum Einen darum gehen muss, Übergangslösungen für sich abzeichnende Problemlagen unter vertretbaren Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestalten, gleichzeitig aber auch den vereinbarten Standards Geltung zu verschaffen ist.

Ein gravierendes Problem stellen zurzeit die Zweckbindungsfristen der Richtlinie zum investiven Ausbau zusätzlicher U3-Plätze dar, da sie das Hochwachsen der Kinder in einer Gruppe bzw. Einrichtung nur bedingt ermöglichen. Dieses Problem ergibt sich insbesondere in der Gruppenform I, wenn alle 6 Plätze für Kinder unter 3 Jahren investiv gefördert worden sind und diese jährlich mit 2-jährigen Kindern immer wieder neu belegt werden müssen.

Diese Fördervoraussetzungen führen unweigerlich dazu, dass um der Zweckbindungsfrist entsprechen zu können, spätestens ab dem 2. Kindergartenjahr eine Überbelegung dieser Gruppe erforderlich ist, da wieder 6 Plätze mit Kindern unter 3 Jahren belegt sein müssen, unabhängig von der Anzahl der Kinder über 3 Jahren in dieser Gruppe, die noch nicht zu den Schulabgängern gehören.

Eine kontinuierliche Überbelegung der Einrichtung zu vermeiden, hieße, dass den Eltern die Plätze gekündigt werden müssten, sobald ihre Kinder über 3 Jahre alt sind. Beide Varianten (dauerhaft deutliche Überbelegung oder Kündigung von Plätzen) sind im Sinne des Wohls der bereits aufgenommenen Kinder und des Bedarfes der Eltern nicht zu verantworten und können keine längerfristigen Maßnahmen zur Umsetzung der Erfordernisse der Jugendhilfe sein.

Nicht vertretbar ist auch, dass Eltern, die sich aus persönlichen Gründen entscheiden, ihr Kind erst ab dem 3. Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung anzumelden, zukünftig kaum noch Chancen auf einen freien Kindergartenplatz haben werden, da automatisch die bereits aufgenommenen Kinder aus den unteren Jahrgängen die Plätze belegen.

Dies ist mit einer verantwortbaren Familienpolitik, die die Kindertageseinrichtungen als Ergänzung der familiären Erziehung sieht und eine Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellen soll, nicht in Einklang zu bringen.

Durch die aktuellen unterschiedlichen Versorgungsengpässe wird aber auch deutlich, dass auf der kommunalen Ebene offensichtlich das Problem der Versorgung von Kindern über 3 Jahren und ihr Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung unterschätzt wurde. Dies mag darin begründet liegen, dass mit Blick auf die Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren und aus Sorge später keinen Platz mehr zu bekommen, mehr Eltern von bereits dreijährigen Kindern ihre Kinder in einer Tageseinrichtung angemeldet haben.

Eine Initiative zur Aufhebung der starren Belegungszwänge, die durch die Zweckbindungsfristen der Richtlinie zur investiven Förderung von U3 Plätzen hervorgerufen werden, wird von der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt

Wenn dies jedoch bedeutet, dass eine weitere Flexibilisierung der Orientierungsgrößen von Gruppenstärken durch Überbelegungen gemeint ist, so ist diese Absicht weder mit dem Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen noch mit dem Wohl der Kinder vereinbar.

Vielmehr ist es erforderlich, dass zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder über 3 Jahren ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Diese Plätze könnten unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen als Übergangsregelungen möglicherweise in bestehenden, gut ausgestatteten Räumen oder durch die Anmietung weiterer geeigneter Räumlichkeiten geschaffen werden, wenn die Möglichkeiten vor Ort bestehen.

Der Anspruch früher Bildung und vergleichbarer Bildungschancen erfordert räumliche und personelle Rahmenbedingungen, die eine am Wohl des Kindes ausgerichtete Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung ermöglichen. Ebenso müssen die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen beachtet werden, denn schon bei einer Regelplatzbelegung ist die mit dem Kinderbildungsgesetz mögliche personelle Ausstattung, insbesondere mit Blick auf die Förderung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren nicht ausreichend.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege stehen Land, Kommunen und Träger vor einer doppelten Aufgabe:

Es erscheint dringend erforderlich, dass auch weiterhin für den qualifizierten Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und zwar sowohl für bauliche Investitionen als auch für personelle Ressourcen. Gleichzeitig müssen aber auch die vorhandenen Übergangslösungen abgebaut werden.

Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und der damit verbundene Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren hat die Landschaft der Kindertagesbetreuung in

Freie Wohlfahrtspflege NRW

NRW positiv verändert. Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, dass Kindern frühzeitig Möglichkeiten der frühen Bildung und Unterstützung und Förderung eröffnet werden und gleichzeitig Eltern die Möglichkeit haben, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu realisieren.

Die Notwendigkeit, insbesondere die Rahmenbedingungen für die Betreuung für die unter 3-jährigen Kinder in den Tageseinrichtungen in NRW auf den Prüfstand zu stellen, ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege dringend angezeigt.

Es sollte weiterhin die gemeinsame Aufgabe sein, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um ein qualifiziertes Angebot für alle Kinder sicherzustellen zu können. Die bereits hierfür von Land zusätzlich eingestellten Mittel sind sicher ein erster Schritt in die richtige Richtung, für eine spürbare qualitative Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern reichen sie jedoch nicht aus.

Münster, 07.02.2014